Gemeinde
Köniz

Direktion Umwelt und Betriebe
Abteilung Umwelt und Landschaft
Bestattungsdienst

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 92 43
bestattungsdienst@koeniz.ch
www.koeniz.ch

Merkblatt für unentgeltliche Bestattungen in Köniz

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?[1]

- Die verstorbene Person hatte ihren Wohnsitz in Köniz.
- Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- Die Angehörigen würden durch die Übernahme der Kosten nachgewiesenermassen in eine finanzielle Notlage geraten.

Wer gilt als Angehörige?

Es ist grundsätzlich Sache der Angehörigen, für die Kosten einer Beerdigung aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten *Ehepartner, Eltern und Kinder* der verstorbenen Person.

Wie wird der Nachweis erbracht?

Die Angehörigen haben zu belegen, dass sie durch die Kostenübernahme selber in eine finanzielle Notlage geraten würden. Der Nachweis erfolgt durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung und allenfalls der Ausschlagungserklärungen aller betroffenen Personen. Bei Bedarf werden weitere Belege verlangt.

Wie erfolgt die Ausschlagung der Erbschaft?

Die Ausschlagungserklärung ist gemäss Art. 576 ZGB innert drei Monaten seit Kenntnis vom Todesfall beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland entweder schriftlich einzureichen oder bei diesem mündlich vor Ort zu Protokoll zu geben. Die Gebühr beträgt Fr. 30.00.[2]

Wie muss im Konkursverfahren vorgegangen werden?

Erste Möglichkeit: Die Bestattungskosten sind bereits beglichen:
Die Angehörigen – als Auftraggeber – haben die Bestattungsrechnungen (Bestattungsinstitut, Kremation, Anmeldung Kremation) **vor** der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Bestattung bezahlt. Sobald die Konkurseröffnung im Amtsblatt publiziert wird, liegt es in ihrer Verantwortung, die **FORDERUNGSEINGABE** fristgerecht beim Konkursamt Bern-Mittelland einzureichen. Das Amtsblatt ist online unter www.shab.ch abrufbar (Rubrik Konkurse; Recherchieren nach Erblasser). Die Auflagefrist des Kollokationsplanes beim Konkursamt Bern-Mittelland wird ebenfalls im Amtsblatt publiziert. Die Überprüfung, ob die Forderung im Kollokationplan korrekt aufgenommen wurde, liegt in ihrer Verantwortung.

➔ *Folgen bei Nichteinreichung der Forderung:*
Resultiert aus dem Konkursverfahren eine Dividende, d.h. zur Auszahlung gelangender Betrag auf eine im Konkurs zugelassene Forderung, werden die Leistungen der Gemeinde (siehe unten) für die unentgeltliche Bestattung entsprechend gekürzt.

---

[1] Art. 13 des Könizer Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Juli 2013; 556.1.
[2] Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 5. Juli 2000, GebV, Anhang IX, Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter, Punkt 4.1; BSG 154.21.

Zweite Möglichkeit: Die Bestattungskosten sind noch nicht beglichen:
Können die Bestattungsrechnungen **nicht** innert den Zahlungsfristen beglichen werden, müssen die Angehörigen bzw. der Auftraggeber selber mit dem jeweiligen Gläubiger die Zahlungsmodalitäten vereinbaren (Mahnstopp, Abzahlungsvereinbarung, etc.). In diesem Fall hat der Gläubiger seine Forderungseingabe beim Konkursamt Bern-Mittelland einzureichen. Für den ungedeckt bleibenden Betrag haftet der Auftraggeber gegenüber dem Gläubiger.

Welche Leistungen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung übernommen?
Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:
- einen einfachen Sarg oder eine einfache Urne (inkl. Kremation)
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Umkreis von 30 km zum Aufbahrungsort
- die Aufbahrung
- die Sarg- oder Urnenbestattung in einem Reihengrab oder in einem bestehenden Grab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab
- das Grabkreuz, Schild, oder die Urnennischenplatte (mit Beschriftung)
- die Grabumrandung
- die Ansaat und Pflege der Pflanzfläche mit Rasen
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

Erfolgt die Beisetzung ausserhalb der Gemeinde Köniz, werden höchstens die Kosten, **die für ein Sargreihengrab in der Gemeinde Köniz anfallen würden**, übernommen.[3]

Wann erfolgt die Bewilligung des Gesuchs?
Die Bewilligung wird vorerst nur provisorisch erteilt. Der definitive Entscheid erfolgt, wenn die Überprüfung der Voraussetzungen abgeschlossen ist, und:

- bei einer Ausschlagung der Erbschaft: das Konkursverfahren abgeschlossen bzw. mangels Aktiven eingestellt wurde

- bei einer Annahme der Erbschaft: die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist

An wen ist das schriftliche Gesuch zu richten?

Bestattungsdienst
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz
Tel. 031 970 92 43
bestattungsdienst@koeniz.ch

Bei Fragen erteilt Ihnen der Bestattungsdienst gerne weitere Auskünfte.

[3] Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhofs-, Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen vom 28.November.2012 mit Änderungen bis 08. Februar 2017